

# BAU(RECHTS)LEXIKON

## JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

### Rechtskraft, Streitverkündung und Wiederaufnahme

#### Teil I: Rechtskraft

Einleitend muss festgehalten werden, dass dem österreichischen Recht ein sogenanntes „case-law-System“ (Schaffung des Rechts durch Präzedenzfälle) fremd ist. Urteile entfalten nur zwischen den Parteien des betreffenden Gerichtsverfahrens Wirkung, sie können – in den Worten des ABGB – nicht auf andere Fälle oder andere Personen ausgedehnt werden (eine prinzipielle Ausnahme gilt für den Fall, dass eine Partei eines Gerichtsverfahrens einem Außenstehenden den Streit verkündet und dieser dem Verfahren nicht als Nebenintervenient beitrifft – Näheres dazu in der Fortsetzung). Trotzdem muss den zivilgerichtlichen Entscheidungen natürlich eine gewisse *Maßgeblichkeit* und *Bindungswirkung* zugestanden werden, weil sie sonst ja völlig wirkungslos blieben. Diese „Wirkung“ wird als Rechtskraft einer Entscheidung bezeichnet.

Zunächst sollte zwischen formeller und materieller Rechtskraft unterschieden werden:

Die formelle Rechtskraft bezeichnet die *Unanfechtbarkeit* gerichtlicher Entscheidungen durch ordentliche Rechtsmittel. Sie tritt mit Ablauf der Rechtsmittelfrist ein, sofern kein Rechtsmittel eingebracht worden ist. Zu den ordentlichen Rechtsmitteln zählen insbesondere die Berufung, die Revision (das ist das Rechtsmittel an den OGH gegen Entscheidungen der Berufungsgerichte) und der Rekurs gegen gerichtliche Beschlüsse.

Die materielle Rechtskraft macht die gerichtliche Entscheidung *maßgeblich*. Sie tritt grundsätzlich ebenso mit Ablauf der Rechtsmittelfristen ein. Abgesehen davon, dass die Entscheidung ab Eintritt der materiellen Rechtskraft mit Hilfe staatlicher Zwangsgewalt exekutiert werden kann, darf von ihr – grundsätzlich – nicht mehr abgegangen werden. Das bedeutet zum Einen, dass über dieselbe Sache nicht noch einmal abgesprochen werden kann – sie wurde eben *endgültig* entschieden – und zum Anderen, dass die Gerichte an die Entscheidung *gebunden* sind.

In Rechtskraft erwächst aber nur und ausschließlich der Urteilsspruch („Tenor“), nicht aber die Begründung, auf der die Entscheidung fußt. Das muss unbedingt beachtet werden, weil der Urteilsspruch in der Regel nur ein paar Zeilen, oft sogar nur einen Satz lang ist, die Entscheidungsgründe (die auch die *nicht* in Rechtskraft erwachsenden Feststellungen des Gerichtes umfassen) hingegen mehrere Seiten füllen können.

Folglich steht eine rechtskräftige Entscheidung einer neuerlichen Klage zwischen denselben Parteien, gestützt auf denselben Sachverhalt, nicht entgegen, sofern etwas *Anderes* begehrt wird. So könnte bspw. zunächst nur ein Teil des gesamten Werklohns eingeklagt werden (zB um die Prozesskosten in einem unsicheren Prozess zunächst niedrig zu halten). Dieser Prozess steht der Einklagung des restlichen Werklohns nicht entgegen, selbst wenn die erste Klage abgewiesen worden ist, etwa weil das Bestehen eines Werkvertrages nicht bewiesen werden konnte. Das ist bspw. dann denkbar, wenn das Gericht im ersten Prozess das auf Zahlung eines Teils des Werklohns gerichtete Klagebegehren deswegen abgewiesen hat, weil die Partei mit Prozesshandlungen säumig war (etwa wenn eine Partei zu ihrer Vernehmung nicht erschienen ist und das Gericht dieses Fernbleiben in Ausübung seiner freien Beweiswürdigung dann negativ gewertet hat). Wenn die Partei im zweiten Prozess, in dem der Rest des Werklohns eingeklagt wird, schließlich doch erscheint und das Gericht vom Vorliegen des Werkvertrages überzeugen kann, wäre es möglich, dass der (zweiten) Klage nunmehr stattgegeben wird.

Dies gilt unter der Einschränkung, dass das Klagebegehren – gezielt auf Bezahlung des Werklohns – abgewiesen worden ist, über das Bestehen eines Werkvertrages (im Urteilsspruch, nicht in den Gründen!) hingegen nicht eigenständig abgesprochen worden ist – was in der Praxis durchaus häufig der Fall ist. Über das Vorliegen eines Werkvertrages wurde dann nämlich eben nicht rechtskräftig entschieden, sodass die Gerichte an diese Entscheidung nicht gebunden sind.

Ebensowenig steht es einer neuen Klage im Wege, wenn, gestützt auf denselben Sachverhalt, dasselbe begehrt wird, aber gegen eine *andere* Partei. Zivilgerichtliche Entscheidungen entfalten eben nur zwischen denselben Streitparteien Wirkung und können nicht auf andere Personen ausgedehnt werden (Ausnahme: Verweigerter Streithilfe).

Gerichtliche Entscheidungen können also grundsätzlich (dh mit sog. „ordentlichen“ Rechtsmitteln) hinsichtlich ihres in Rechtskraft erwachsenen Urteilsspruches nicht mehr bekämpft werden. Mit *außerordentlichen* Rechtsmitteln, zu denen neben der in der Praxis seltenen Nichtigkeitsklage vor allem die Wiederaufnahmeklage zählt, lässt sich hingegen sogar eine rechtskräftige Entscheidung „kippen“; dazu in der Fortsetzung.